

neuen ökonomischen Systems erfolgte eine Überprüfung und Anpassung der ZGB-Konzeptionen an die jeweiligen neuen Bedingungen und Erfordernisse, vor allem eine Koordinierung mit der sich systematisch entwickelnden Wirtschaftsgesetzgebung. Es kann davon ausgegangen werden, daß in der Gesetzgebung spätestens mit dem Erlaß des den Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems gemäßen Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft³ die Auffassung vom einheitlichen Zivilrecht, das auch *alle* Ware-Geld-Beziehungen in der sozialistischen Warenproduktion regelt, als entwicklungsbedingt überholt auf gegeben worden ist.⁴ Damit war bereits für einen entscheidenden Teil des Rechts — den der vertragsrechtlichen Regelungen — klargestellt, daß auf der Grundlage der zunehmend unterschiedlichen Verhältnisse, der Spezifik der Regelungsbereiche und der entsprechenden Differenzierung der Leitungsprinzipien und -methoden auch eine verschiedenartige Rechtsentwicklung vor sich geht. Lediglich in einigen Grundfragen, wie denen des sogenannten Allgemeinen Teils, des Eigentumsrechts sowie in Fragen der außervertraglichen Verantwortlichkeit besteht nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung noch eine gemeinsame Klammer für das Zivil- und Wirtschaftsrecht. Aber auch hier sind in den letzten Jahren z. B. in Form der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967,⁵ der Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse vom 26. Juni 1968⁶ sowie anderer Normativakte Regelungen ergangen bzw. in Vorbereitung, die die immer stärkere Tendenz einer gesonderten wirtschaftsrechtlichen Regelung aller Beziehungen zum Ausdruck bringen, die den Bereich der Planung, Leitung und Organisation der Produktion im weitesten Sinne betreffen.

Es wurde und wird immer deutlicher, daß die komplexe Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus mit Notwendigkeit die Herausbildung eines selbständigen Wirtschaftsrechts erfordert. Auf dem VII. Parteitag der SED wurde dazu festgestellt, daß das ökonomische System des Sozialismus „der rechtlich verbindlichen Fixierung der notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen, der Kontrolle ihrer Einhaltung und gegebenenfalls auch des staatlichen Zwanges (bedarf), um sie praktisch durchzusetzen. *Das bedeutet, daß wir ein gründlich ausgearbeitetes Wirtschaftsrecht und dementsprechend auch juristische Organe benötigen, um die zum ökonomischen System gehörigen Rechtsnormen verbindlich durchzusetzen*“.⁷

Gegenstand und Funktion des sozialistischen Wirtschaftsrechts werden bestimmt von dem Grundgedanken des ökonomischen Systems des Sozialismus, der organischen Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der Grundfragen des gesellschaftlichen Gesamtprozesses mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Leitungstätigkeit der sozialistischen Warenproduzenten und mit der eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium durch die Örtlichen Organe der Staatsmacht.⁸

3 GBL I S. 107 ff.

4 Vgl. H. Such, „Die Bedeutung des Vertragsgesetzes für die Herausbildung des sozialistischen Wirtschaftsrechts“, Vertragssystem, 1965, S. 241, 245.

5 GBL II S. 121 ff.

6 GBL II S. 481 ff.

7 W. Ulbricht, „Die gesellschaftliche Entwicklung . . . a. a. O., S. 143

3 Vgl. a. a. O., S. 142.